

SATZUNG

Europa-Union Deutschland Kreisverband Stadt Darmstadt und Darmstadt-Dieburg

Fassung vom 21.11.2013

§ 1. Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Europa-Union Deutschland Kreisverband Stadt Darmstadt und Darmstadt-Dieburg".
- (2) Der Sitz des Vereins ist Darmstadt.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen werden und erhält danach in der Namensbezeichnung den Zusatz "e.V."

§ 2. Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Europa-Union Deutschland Kreisverband Stadt Darmstadt und Darmstadt-Dieburg ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Organisation.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens mit dem Ziel der Schaffung der Vereinigten Staaten von Europa auf föderativer und demokratisch-rechtsstaatlicher Grundlage.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden. Verwirklicht wird der Satzungszweck insbesondere durch öffentliche Veranstaltungen, durch Zusammenarbeit mit den Untergliederungen der Mitgliederorganisationen im Europakomitee Hessen, durch ein breit gefächertes Informationsangebot, durch Beteiligung am jährlich stattfindenden Europäischen Schulwettbewerb und durch intensive Pressearbeit.
- (4) Der Kreisverband verleiht alljährlich auf Vorschlag der Kommunen den Europapreis. Ausgezeichnet werden sollen Personen, Verbände, Vereine oder Schulen, die sich mit besonderem Engagement, Kreativität und Nachhaltigkeit für das Zusammenwachsen Europas eingesetzt haben.

§ 3. Rechtsform, Geschäftsjahr

- (1) Der Europa-Union Deutschland Kreisverband Stadt Darmstadt und Darmstadt-Dieburg ist ein selbstständiger Verein und Mitglied der EUROPA-UNION DEUTSCHLAND.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann erworben werden:
 - (a) von natürlichen Personen.

- (b) von Personenvereinigungen sowie von juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, sofern sie sich zu den Zielsetzungen der EUROPA-UNION bekennen.
 - (c) Fördernde Mitglieder unterstützen die Arbeit des Kreisverbandes durch regelmäßige Zuwendungen. Sie haben beratende Stimme in der Mitgliederversammlung.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 5. Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. durch Auflösung.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Frist von zwei Monaten einzuhalten ist.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der Ausschlussbeschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief oder im Wege der öffentlichen Zustellung entsprechend den Vorschriften der ZPO zuzustellen. Gegen einen von der Mitgliederversammlung ausgesprochenen Ausschluss kann der (die) Betroffene beim Landesvorstand Berufung einlegen.

§ 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung.
- (b) der Vorstand.

§ 7. Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschluss- und Kontrollorgan. Sie bestimmt die Richtlinien der Arbeit. Sie nimmt den Jahresbericht des Vorstandes, den Kassenbericht des Schatzmeisters und den Kassenprüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt:
 - (a) den Vorstand des Vereins
 - (b) zwei Kassenprüfer/innen
 - (c) die Delegierten zur Landesversammlung jährlich nach den Bestimmungen der Landesatzung.
- (3) Vorstand und Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (4) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr als ordentliche Mitgliederversammlung zusammen. Sie wird mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Beifügung der Tagesordnung schriftlich vom Vorstand einberufen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Drittel der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder des Kreisverbandes einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt entsprechend den Beschlüssen der Landesversammlung Hessen.

§ 8. Stimmrecht und Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie wird von einem der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Wahlen können nur durchgeführt und Satzungsänderungen nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf der Tagesordnung standen.
- (2) In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Kreisverbandes (natürliche und juristische Personen) mit je einer Stimme stimmberechtigt.

- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes vorsieht.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthält. Es ist von einem Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben.

§ 9. **Wahlen**

- (1) Für die von der Mitgliederversammlung durchgeführten Wahlen ist ein Wahlvorstand zu wählen. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind während der Ausübung des Amtes nicht wählbar.
- (2) In je einem Wahlgang werden gewählt:
 - (a) ein oder zwei Vorsitzende
 - (b) bis zu vier stellvertretende Vorsitzende
 - (c) der oder die Schatzmeister/in,
 - (d) der oder die Schriftführer/in
 - (e) die Beisitzer, deren Zahl vor der Wahl durch die Mitgliederversammlung festgelegt wurde
 - (f) zwei Kassenprüfer/innen
 - (g) die Delegierten für die Landesversammlung
- (3) Die Wahlergebnisse sind im Protokoll über die Mitgliederversammlung festzuhalten.

§ 10. **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des §26 BGB besteht aus:
 - (a) dem / der oder den Vorsitzenden
 - (b) den gleichberechtigten Stellvertretern/Stellvertreterinnen
 - (c) dem/der Schatzmeister/in
- (2) Die Vorsitzenden sowie zwei der Stellvertreter/innen sind im Sinne des § 26 BGB alleinvertretungsberechtigt.

§ 11. **Kassenprüfung**

Die beiden Kassenprüfer/innen sind der Mitgliederversammlung nach Ablauf der zweijährigen Amtszeit des Kreisvorstandes zu einem Kassenprüfungsbericht verpflichtet.

§ 12. **Ortsverbände**

Die Bildung von Ortsverbänden ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 13. **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung sind von 50% der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die EUROPA-UNION DEUTSCHLAND, LANDESVERBAND HESSEN e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14. **Schlussbestimmung**

Soweit diese Satzung keine Regelung vorsieht, gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts sinngemäß.